Vorbericht

zum

Entwurf des

Haushaltsplans der Gemeinde Gauting

für das Haushaltsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen und Aufstellungsgrundsätze 7
1.1 Statistischer Überblick 8
2 Gesamtüberblick Haushalt 2022 9
3 Verwaltungshaushalt - Bedeutende Einnahmepositionen 14
3.1 Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz 14
3.1.1 Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000) 14
3.1.2 Einkommensteuerersatz (HHSt.1.90000.06150) 15
3.2 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage 16
3.2.1 Gewerbesteuer (HHSt. 1.90000.00300) 16
3.2.2 Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000) 17
3.3 Grundsteuer A und B (HHSt. 1.9000.00010/.00100) 18
3.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200) 19
3.5 Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.9000.06160) 20
3.6 Konzessionsabgaben 20
3.7 Kommunale Verkehrsüberwachung 21
3.8 Schlüsselzuweisung (1.90000.04100) 22
4 Erläuterungen zu den größten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes 22
4.1 Kreisumlage 22
4.2 Personalausgaben 24
4.3 Kosten der Kinderbetreuung 25
4.4 Gemeindegebäude 26
4.5 Unterhalt Gemeindestraßen 27
4.6 Öffentlicher Personennahverkehr 27
4.7 Dienstleistungen Bauhof 27
5 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt 28
6 Vermögenshaushalt 30
6.1 Einnahmen des Vermögenshaushaltes 30
6.2 Ausgaben des Vermögenshaushaltes 32
6.3 Haushaltsreste aus Vorjahren 37
6.4 Zweckverband Wohnen (HHSt. 2.62000.92300) 37
6.5 Verpflichtungsermächtigungen 37
6.6 Allgemeine Rücklage 37
7 Entwicklung der Schulden 38
8 Fazit 39

1 Allgemeine Vorbemerkungen und Aufstellungsgrundsätze

Aufgabe eines Vorberichtes ist es, einen Überblick über die allgemeine Finanzlage und die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen, des Vermögens und der Schulden in konzentrierter Form zu geben.

Die Darstellung und Einschätzung dieser Positionen, sowie wichtiger Kennzahlen wie z.B. der Mindestzuführung, der „freien Finanzspitze“ oder der Pro-Kopf-Verschuldung dient im Verbund mit dem Haushaltsplan, dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm als Information und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat, um für das aktuelle Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanungsjahre bis 2025 die politischen Weichen stellen zu können.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) sind die Haushaltsansätze nach dem Prinzip der Haushaltsklarheit und -wahrheit zu veranschlagen.

Im aktuellen Haushalt wurden die in 2020 begonnen Maßnahmen, zur Erhöhung der Transparenz, aber auch zur Einhaltung der gesetzlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften fortgesetzt.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, neben der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, künftig möglichst die Gesamtkosten jeder Aufgabe der Gemeinde aufzeigen zu können und vermehrt aussagekräftige Auswertungen aus Haushalt und Jahresrechnung vornehmen zu können um diese für Steuerungsentscheidungen der Gremien verwenden zu können.

1.1 Statistischer Überblick

Gemeindegebiet
Das Gebiet der Gemeinde Gauting umfasst 50,3025 qkm.

Bevölkerungsentwicklung
Nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes hat die Gemeinde am 31.12.2020 insgesamt 20.687 Einwohner.

Entwicklung der Einwohnerzahl von Gauting seit dem Jahr 2000:

Stichtag	Gesamt	Differenz	
		absolut	in %
31.12.2000	19.029	207	1,10
31.12.2001	19.174	145	0,76
31.12.2002	19.241	67	0,35
31.12.2003	19.225	-16	0,08
31.12.2004	19.265	40	0,21
31.12.2005	19.437	172	0,89
31.12.2006	19.435	-2	0,01
30.06.2007	19.561	126	0,65
30.06.2008	19.708	147	0,75
30.06.2009	19.741	33	0,17
30.06.2010	19.882	141	0,71
30.06.2011	20.077	195	0,98
30.06.2012	20.315	238	1,18
31.12.2013 *	19.883	-432	2,12
30.06.2014	20.095	212	1,06
30.12.2015	20.268	173	0,86
30.06.2016	20.394	126	0,62
31.12.2017	20.556	162	0,79
31.12.2019	20.764	208	1,00
31.12.2020	20.687	-77	0,37

*Erl: Der deutliche Rückgang in 2013 beruht auf den Ergebnissen des landesweiten Zensus.

Straßenlängen (Stand: 2018)

Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen	80,30 km
beschränkt öffentliche Wege	9,62 km
Straßen und Wege in der Baulast der Gemeinde Gauting	89,92 km

2 Gesamtüberblick Haushalt 2022

Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2022

Der Haushaltsplanentwurf schließt in
Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab mit

63.849.600 €

Zum Vergleich 2021: 56.430.300 €

davon
im Verwaltungshaushalt E/A

49.227.800 €

Zum Vergleich 2021: 45.735.900 €

im Vermögenshaushalt E/A

14.401.800 €

Zum Vergleich 2021: 10.186.100 €

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr
im Verwaltungshaushalt eine

Steigerung um
≈ 7,63 %

im Vermögenshaushalt eine

Steigerung um
≈ 41,38 %

Der Verwaltungshaushalt kann eine Zuführung an
den Vermögenshaushalt erwirtschaften in Höhe von

947.000 €

Zum Vergleich 2021: 2.500 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 (1) Satz 2 KommHV-K mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Darüber hinaus soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen erwirtschaften. Hierfür steht die sogenannte „Freie Finanzspitze“, d.h. der die Mindestzuführung übersteigende Anteil der Zuführung zur Verfügung.

Die ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr 2022 betragen:

Für Darlehen innerhalb des Haushaltes

378.200 €

Die Pflichtzuführung i. H. v.

378.200 €

kann demnach erreicht werden.

Eine darüber hinaus gehende weitere Zuführung, **die sogenannte freie Finanzspitze** ist im Haushaltsjahr 2022 und in den Finanzplanungsjahren 2023 und 2024 möglich.

Die „freie Finanzspitze“ soll zur Finanzierungsunterstützung für Investitionen dienen. Darüber hinaus muss die Gemeinde einen großen Teil der Ausgaben des Vermögenshaushaltes 2022 durch die Entnahme von Rücklagemitteln decken.

Die vorhandenen Rücklagemittel werden nach derzeitigem Stand bis 2023 aufgebraucht sein, sodass die Gemeinde danach - abgesehen von Grundstücksverkaufserlösen - über keine eigenen Finanzierungsmittel für Investitionen mehr verfügt.

	Zuführung zum Vermögenhaushalt	Gesetzliche Mindestzuführung	Freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-)
HH-Jahr 2022	947.000 €	378.200 €	568.800
FPL-Jahr 2023	913.100 €	460.700 €	452.400
FPL-Jahr 2024	952.600 €	554.900 €	397.700
FPL-Jahr 2025	1.056.400 €	1.150.500 €	-94.100

Für 2022 ist eine Rücklagenentnahme i.H.v. 6.094.500 € eingeplant.

Da lt. aktueller Prognose für die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2021 die Gemeinde zum Beginn des Haushaltsjahres 2022 noch über Rücklagemittel i.H.v. rd. 7,9 Mio. Euro verfügen kann, reichen diese Mittel darüber hinaus auch noch für eine in 2023 eingeplante Entnahme i.H.v. insgesamt 1.405.500 € aus.

Die Entlastung des Vermögenshaushaltes durch eine zeitliche Verschiebung von Investitionen kann nur eine kurzfristige Maßnahme sein, um temporäre Finanzierungsengpässe zu überwinden. Aufgabe des Gemeinderates für die Haushaltsberatungen der zukünftigen Jahre ist es daher einen mittelfristigen Maßnahmenplan mit einer Priorisierung der erforderlichen und politisch gewünschten Investitionen zu erstellen.

Für eine zukunftsorientierte Lösung ist vor allem eine nachhaltige Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes erforderlich, damit dieser zuverlässig, jährliche Einnahmeüberschüsse zur Finanzierungsunterstützung des Vermögenshaushaltes erwirtschaften kann.

Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren bereits mit wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Gemeinde begonnen.
Die begonnenen Planungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind darüber hinaus ein wichtiger Grundstein für eine langfristige Optimierung der Einnahmen.

Bis dies jedoch soweit ist, wird es noch einige Jahre dauern, in denen die Gemeinde nicht nur die steigenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bewältigen, sondern auch zunächst mit Planungsleistungen und Erschließung der benötigten Infrastruktur in Vorleistung treten muss.

Derzeit besteht das Hauptproblem darin, dass die laufenden Ausgabeverpflichtungen des Verwaltungshaushaltes schneller und im höheren Maße ansteigen, als die regelmäßigen gesicherten Einnahmen der Gemeinde.

Einige dieser Ausgaben sind von der Gemeinde kaum beeinflussbar; z.B. die Kreisumlage (2022 = 13,674 Mio. Euro), Personalkosten (ca. 9,771 Mio. Euro), Zahlungen für Kinderbetreuung gem. BayKiBiG (Gemeindeanteil 2022 = ca. 3,153 Mio. Euro).

Allein die Nettobelastung der Gemeinde durch laufende Zahlungen gem. BayKiBiG sind seit 2011 von 1,588 Mio. € auf 3,153 Mio. € (2022) gestiegen, d.h. diese haben sich in nur 10 Jahren mehr als verdoppelt. Auch hierfür muss künftig mit jährlichen Steigerungsraten von ca. 4 % gerechnet werden.

Auf viele der anderen Kosten z.B. der Gebäude, der kommunale Einrichtungen und der vielfältigen freiwillige Leistungen hat die Gemeinde dagegen weitaus mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und Kostensteuerung.

Um den dringend erforderlichen, finanziellen Spielraum im Verwaltungshaushalt wieder zu gewinnen und langfristig zu erhalten, wird es auch erforderlich sein, die Leistungen der Gemeinde dahingehend zu überprüfen, dass die knappen kommunalen Mittel möglichst effektiv für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben eingesetzt werden.

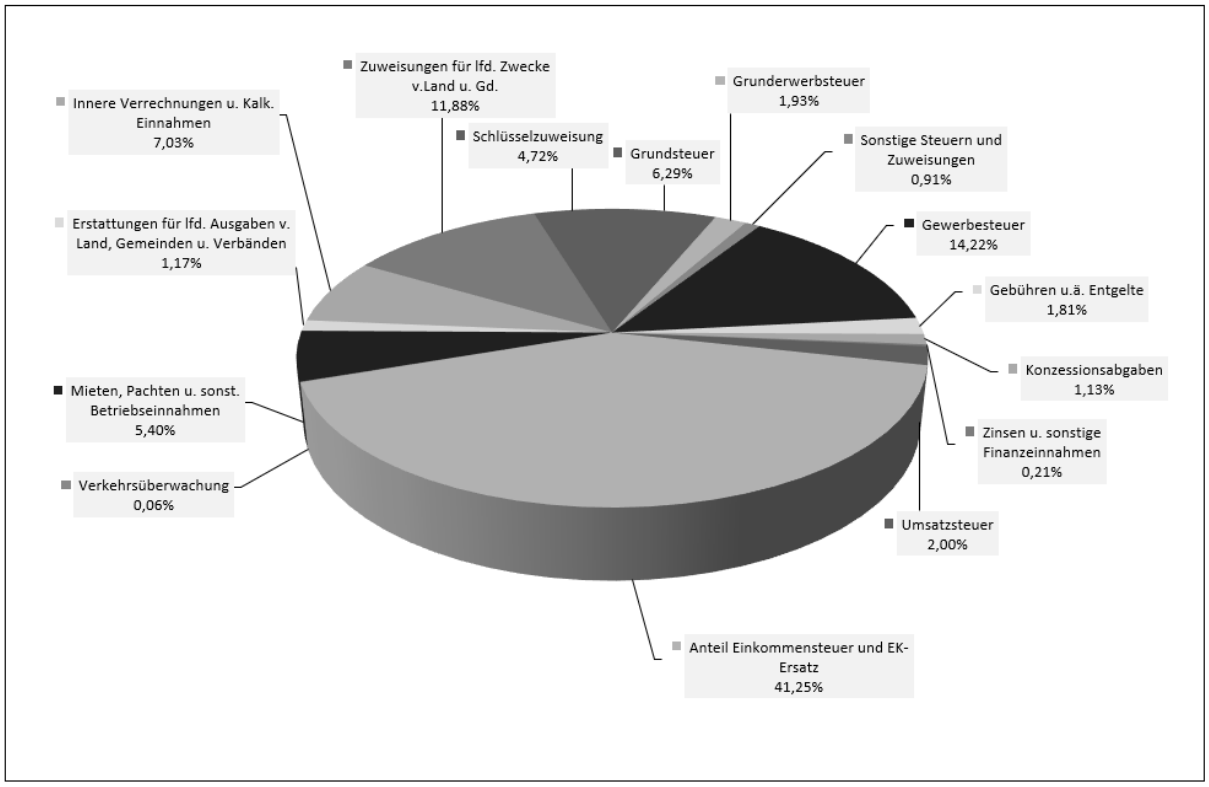
Auch künftige Investitionsentscheidungen sollten daher immer auch das Ziel haben eine Reduzierung der laufenden Kosten zu bewirken.

Die anteilige Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

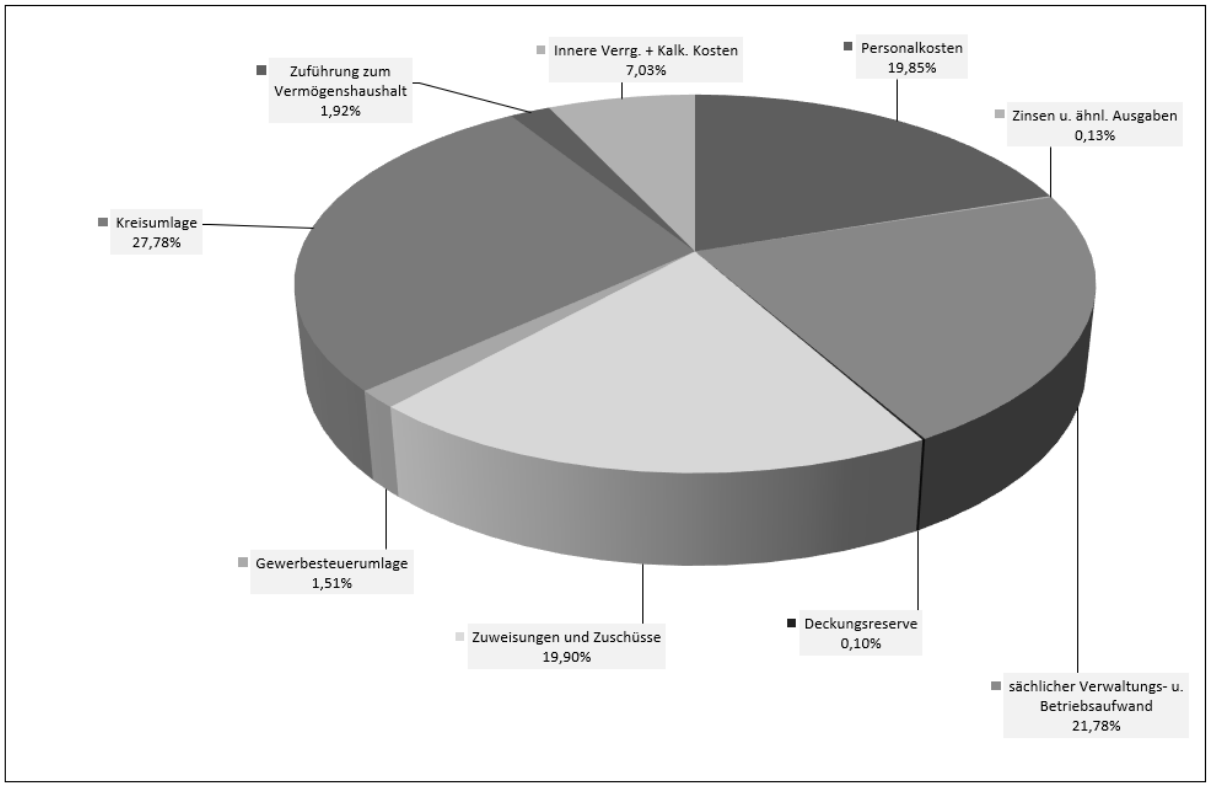
V E R W A L T U N G S H A U S H A L T 2 0 2 2

Gesamtvolumen von jeweils 49.227.800 Euro.

Einnahmen



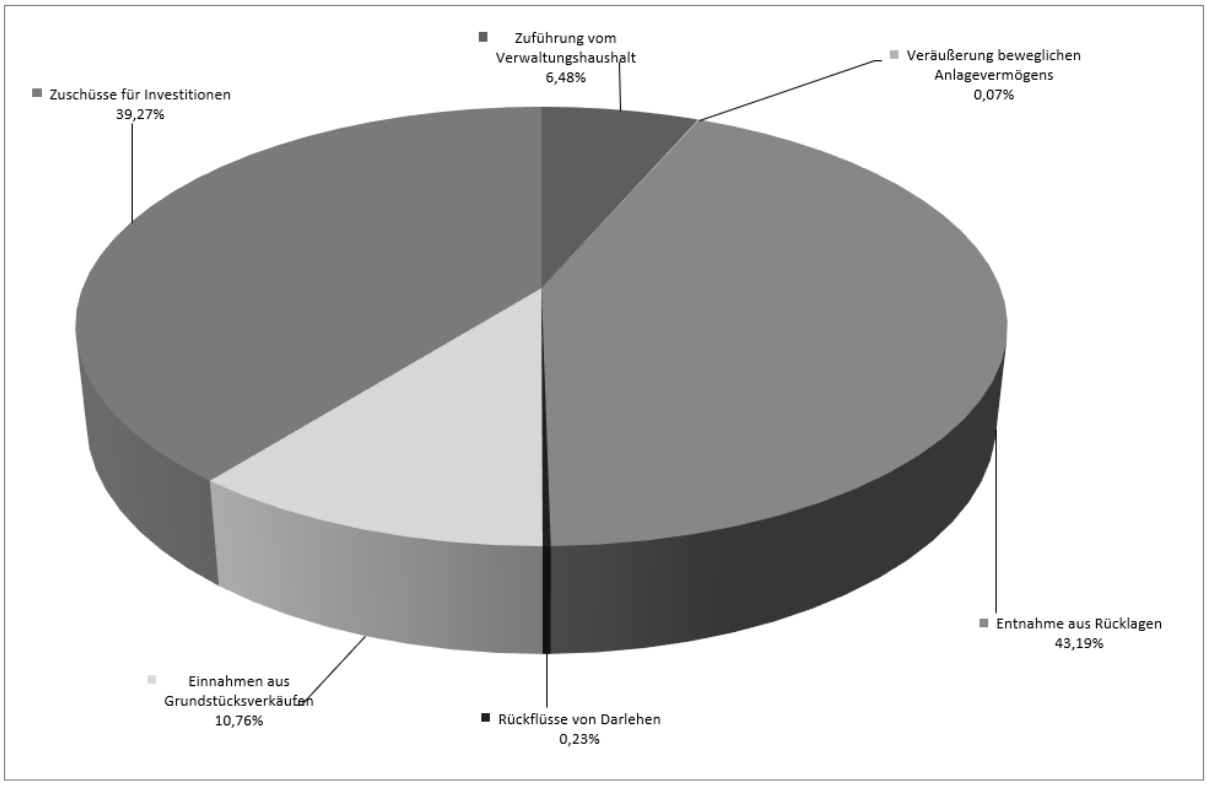
Ausgaben



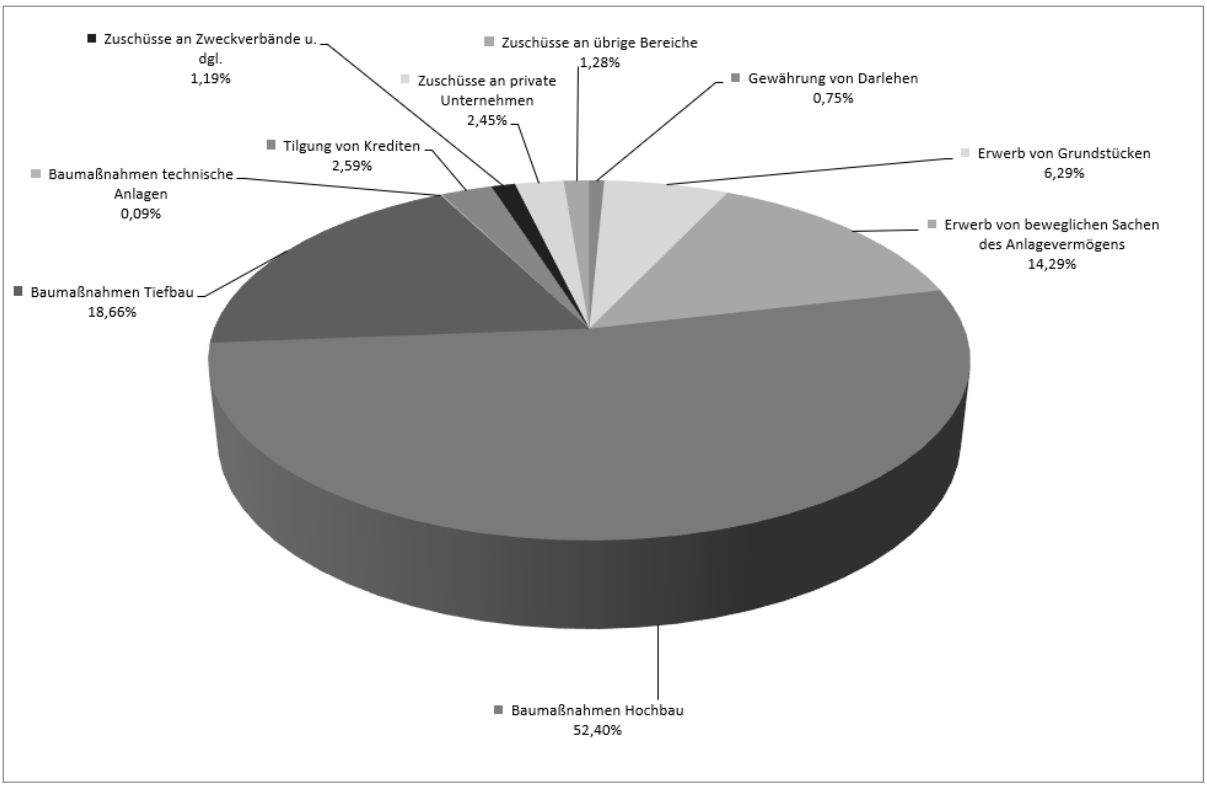
V E R M Ö G E N S H A U S H A L T 2 0 2 2

Gesamtvolumen von jeweils 14.401.800 €

Einnahmen



Ausgaben



3 Verwaltungshaushalt - Bedeutende Einnahmepositionen

3.1 Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommens-steuerersatz

3.1.1 Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)

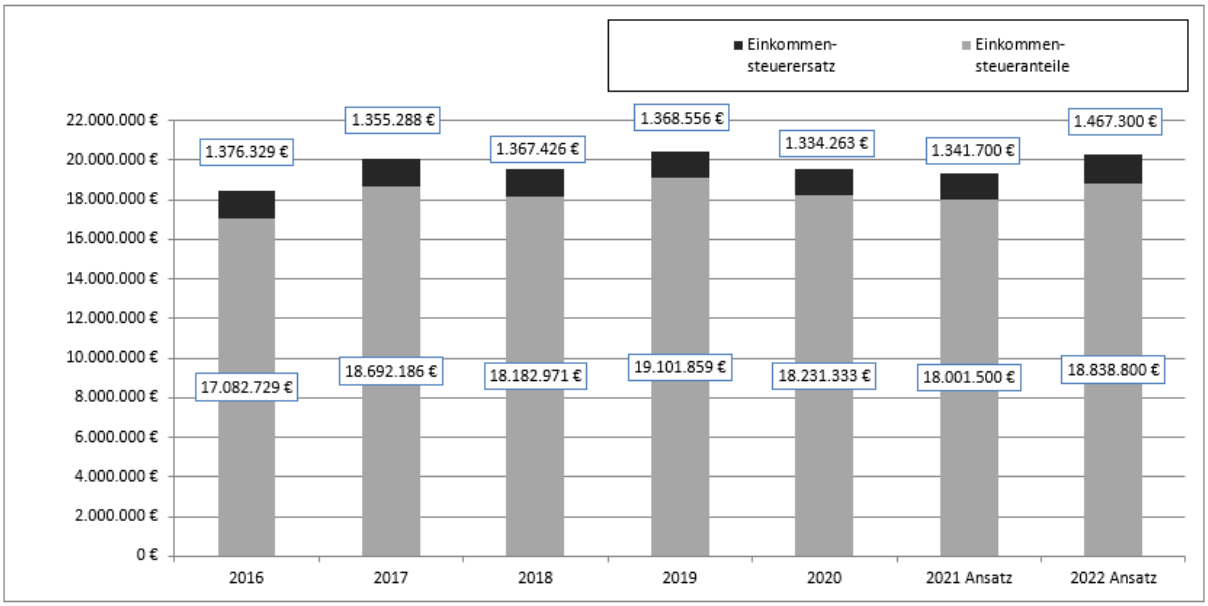
Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art.106 Abs.5 GG) seit 1970 garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommenssteuer sowie 12 % aus Kapitalertragssteuern (auf Zinserträge und Veräußerungsgewinne, ohne Dividenden). Die Verteilung dieses Anteils unter den Kommunen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger. Allerdings wird für die Berechnung des Anteils den jede Gemeinde erhält das örtliche Aufkommen auf einen Höchstbetrag des pro Person zu versteuerndem Einkommen begrenzt. Dies dient einer Nivellierung der Unterschiede bei der Einkommensstärke zwischen den Gemeinden und eine anteilige Umverteilung dieser Steuer von „einkommensstärkeren“ zu „einkommensschwächeren“ Gemeinden. Daher ist für den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer nicht allein die Höhe der von den Bürgern gezahlten Einkommenssteuer, sondern vor allem die Anzahl der einkommensteuerpflichtigen Bürger von Bedeutung.

Die aktuelle Kappungsgrenze wurde seit 2012, mit Gesetz zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vom 08.05.2012, auf einen Betrag von 35.000 pro Person bzw. bei Zusammenveranlagung 70.000 € festgesetzt (vorher 30.000 €/60.000 €).
Auf Grundlage des bis zu diesem Höchstbetrag pro Steuerzahler ermittelten Einkommensteuer-aufkommens der Gemeinden, erfolgt die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

Die Entwicklung seit 2016 stellt sich wie folgt dar:

Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)
Einkommensteuerersatzleistungen (HHSt. 1.90000.06150)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Einkommen-steueranteile	17.082.729 €	18.692.186 €	18.182.971 €	19.101.859 €	18.231.333 €	18.001.500 €	18.838.800 €
Einkommen-steuerersatz	1.376.329 €	1.355.288 €	1.367.426 €	1.368.556 €	1.334.263 €	1.341.700 €	1.467.300 €



Die Haushaltsansatzplanung 2022 erfolgte auf Basis der Prognose des statistischen Landesamtes.

3.1.2 Einkommensteuerersatz (HHSt.1.90000.06150)

Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen durch den seit diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Seit 2012 ist dieser Anteil zum Ausgleich weiterer Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nochmals erhöht worden.
Hiervon gibt das Land Bayern einen Anteil von 26.08% an die Gemeinden weiter. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach den Kriterien der Aufteilung der Einkommensteueranteile.
Der Haushaltsansatz entspricht der Prognose des stat. Landesamtes.

3.2 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

3.2.1 Gewerbesteuer (HHSt. 1.90000.00300)

Der Haushaltsansatz 2022 wurde auf der Basis der Messbeträge der vorliegenden Bescheide und der durchschnittlich zu erwartenden Abschlusszahlungen hochgerechnet.

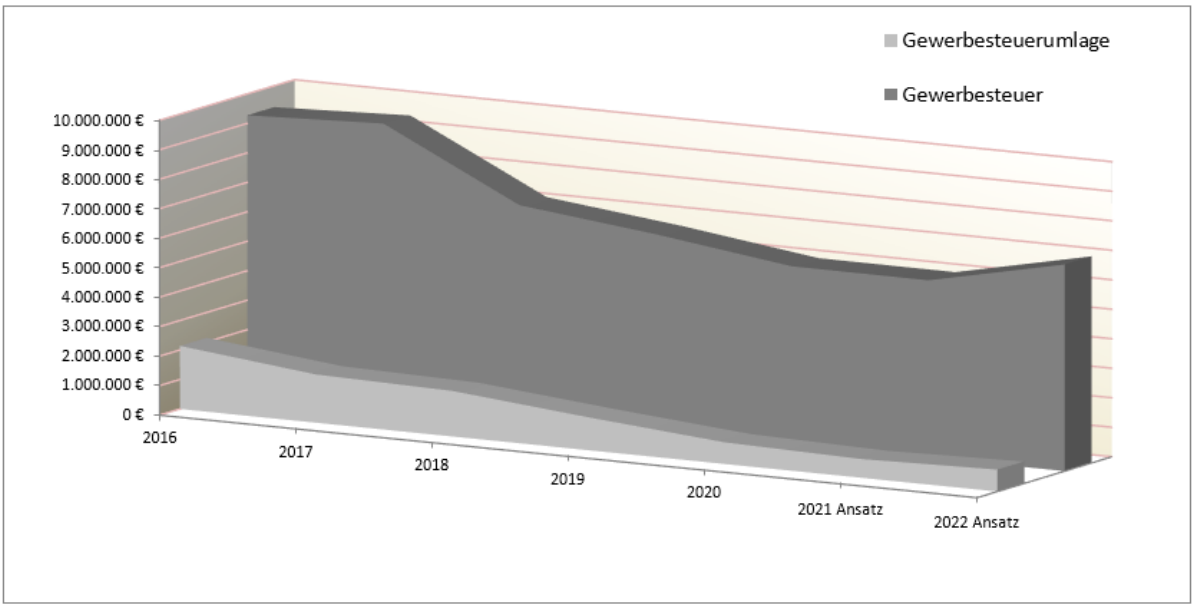
Der Hebesatz beträgt seit 1993 unverändert 330 v.H. und stellt daher für künftige Gewerbeneuansiedlungen eine sichere Plangröße dar.

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, welchen starken Schwankungen diese Einnahme unterliegt. Sie kann sowohl von der durchschnittlichen Höhe, als auch von der Zuverlässigkeit des Eingangs, für den Verwaltungshaushalt der Gemeinde derzeit keine fest planbare Finanzierungsgrundlage darstellen. Diese Unsicherheiten werden durch die Corona-Pandemie noch verschärft.

1.90000.00300 Gewerbesteuer
1.90000.81000 Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuer 2016 - 2022

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Gewerbesteuer	9.275.545 €	9.457.197 €	7.152.496 €	6.632.072 €	6.008.802 €	6.000.000 €	7.000.000 €
Gewerbesteuerumlage	2.142.112 €	1.637.569 €	1.546.238 €	1.116.609 €	734.385 €	636.400 €	742.500 €
verbleibende Einnahmen	7.133.433 €	7.819.628 €	5.606.258 €	5.515.463 €	5.274.417 €	5.363.600 €	6.257.500 €



Dazu kommt, dass sich in Gauting die Einnahmen der Gewerbesteuer, im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden der Metropolregion Münchens, immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau befinden und daher bis dato nur ein relativ niedriger „sicherer Sockelbetrag“ von knapp 5 Mio. Euro zur Verfügung stand.

Gleichzeitig steigen jährlich die Kosten, die die Gemeinde für die Schaffung und den Unterhalt der Infrastruktur (z.B. Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen, Straßen etc.) für die stetig steigende Anzahl an Einwohner aufwenden muss.

Ohne die Erschließung zusätzlicher sicherer Einnahmequellen und gleichzeitiger Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes wird es daher für die Gemeinde immer schwieriger werden, mit den regelmäßigen Einnahmen die laufenden Kosten zu decken.

3.2.2 Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)

Die von der Gemeinde an das Land abzuführende Gewerbesteuerumlage berechnet sich aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des aktuellen Jahres. Diese wird durch den Hebesatz geteilt und mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert.

Nach Art. 106 Absatz 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem örtlichen Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.
Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen an der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.
Seit 1995 wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.
Seitdem entwickelte sich die Gewerbesteuerumlage zu einem Instrument, das im kommunalen Finanzausgleich zwischen den alten Bundesländern und ihren Gemeinden regelbare Finanztransfers auf eine bundesgesetzliche Ebene erhob.

Auf Wunsch der Länder wurden die Gemeinden durch bundesgesetzliche Regelung an den Belastungen der alten Länder zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit (FDE / befristet bis einschließlich 2019), zur Neuordnung des Finanzausgleichs durch Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPD / ab 1995, befristet bis 2020) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998 / dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt. Der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage wurde von 64 auf 35 % reduziert.

3.3 Grundsteuer A und B (HHSt. 1.9000.00010/.00100)

Die Grundsteuer ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

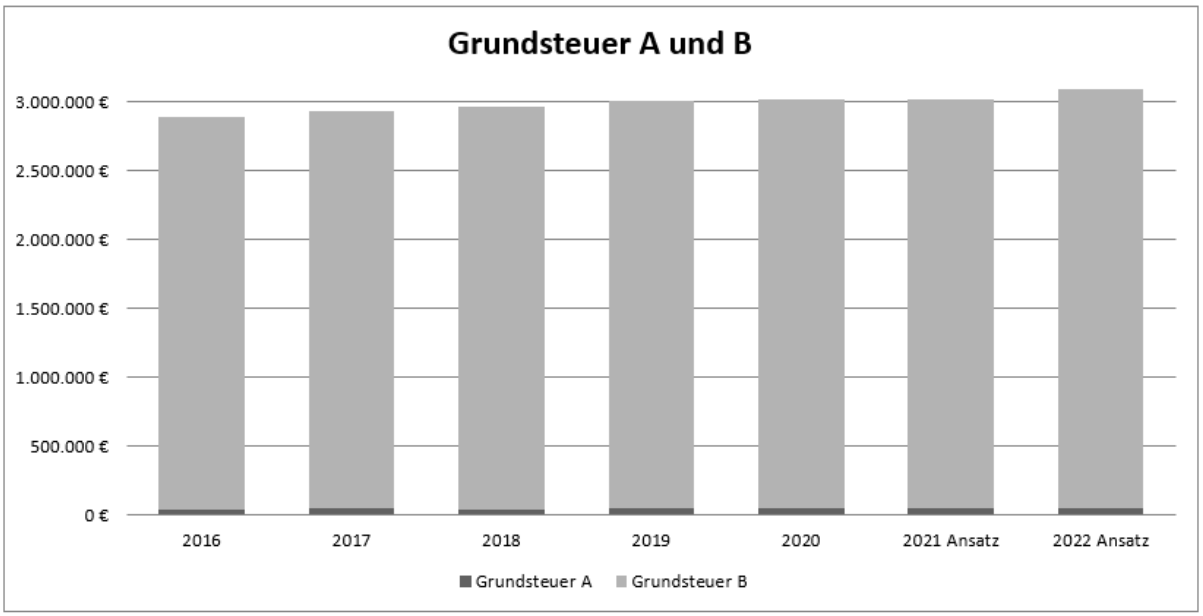
Die Grundsteuer berechnet sich aus dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag, multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Mit der Haushaltssatzung 2016 erhöhte der Gemeinderat den seit 1998 unveränderten Hebesatz für die Grundsteuer B von 310 v. H. auf 360 v. H. Diese Erhöhung war ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung am 04.12.2018 hat der Gemeinderat den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ab 2019 von bis dahin 250 % auf 300 % erhöht. Damit ist eine Anpassung des seit 1983 unveränderten Steuerhebesatzes auf Landkreisniveau erfolgt.

Grundsteuer A (HHSt. 1.90000.00010) Grundsteuer B (HHSt. 1.90000.00100)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Grundsteuer A	37.148 €	43.236 €	40.332 €	48.802 €	48.089 €	48.500 €	49.600 €
Grundsteuer B	2.850.691 €	2.888.897 €	2.925.813 €	2.955.936 €	2.970.488 €	2.970.000 €	3.045.500 €
Summe	2.887.838 €	2.932.133 €	2.966.144 €	3.004.737 €	3.018.577 €	3.018.500 €	3.095.100 €



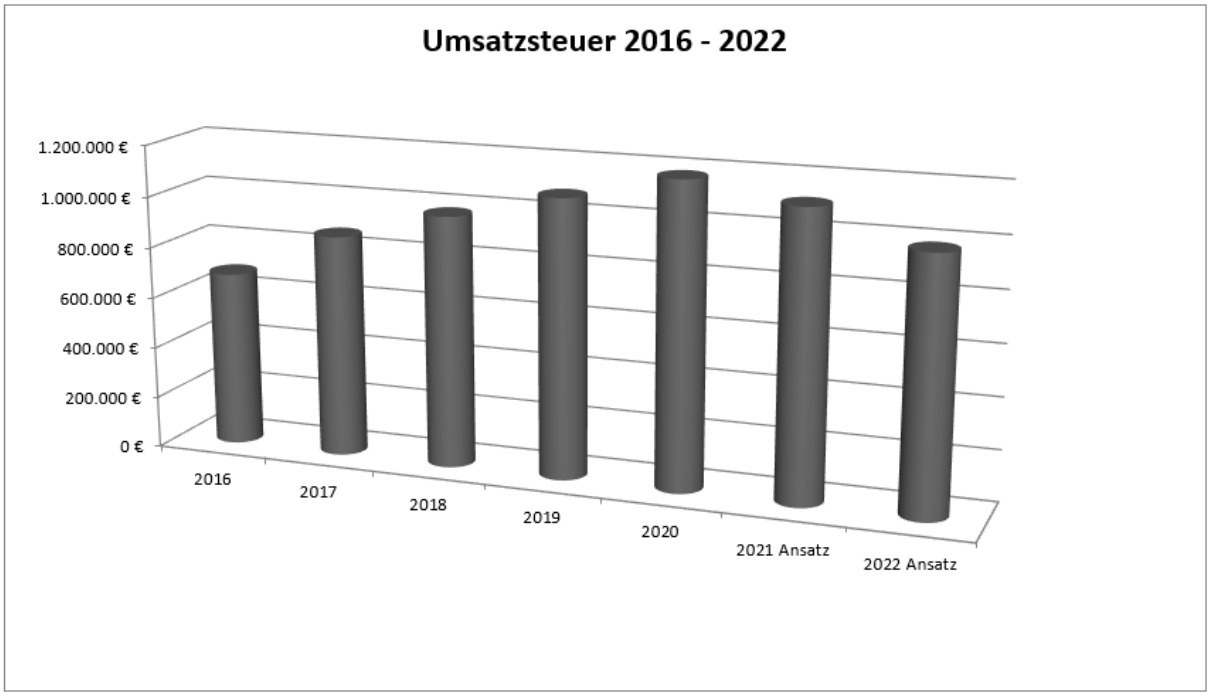
3.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)

Diese relativ konstante Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteueraufkommen des Freistaates Bayern beteiligt, wobei das Land hierfür zeitgleich eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Gemeinden einführte.

Der Ansatz für 2022 basiert auf der Steuerschätzung des stat. Landesamtes.

Umsatzsteuer HHSt. 1.90000.01200

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Umsatzsteuer	683.811 €	866.561 €	979.290 €	1.081.439 €	1.181.741 €	1.113.800 €	985.000 €

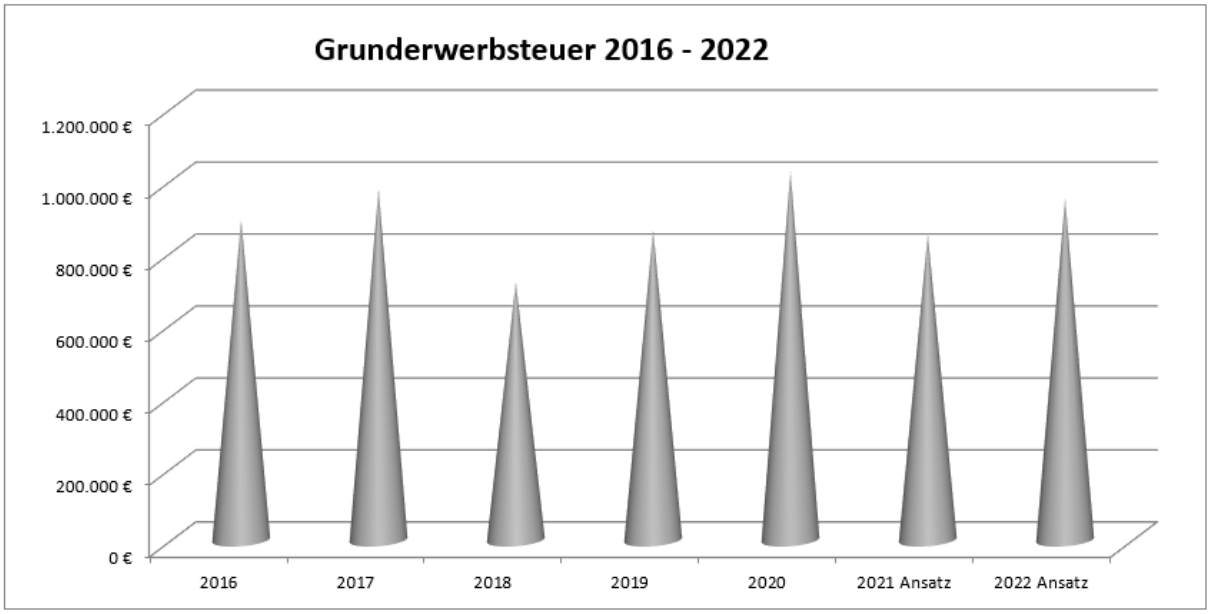


3.5 Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.9000.06160)

Auch diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinden und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie 3,5% Grunderwerbssteuer auf Basis der tatsächlichen Erwerbskosten.
Hieraus erhalten die Kommunen, d.h. Landkreise und Gemeinden gemeinsam, 8/21 d.h. rund 38,1 %. Davon entfallen 4/7 auf die Landkreise und 3/7 auf die Gemeinden.
Im Ergebnis erhält daher die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, d.h. rd. 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücks- und Immobilienverkäufe im Gemeindegebiet durch monatliche Überweisung vom Finanzamt. Dies geschieht ohne Information über die Berechnungsgrundlagen.

Grunderwerbsteuer HHSt. 1.90000.06160

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Grunderwerbsteuer	891.045 €	976.861 €	717.675 €	862.608 €	1.026.671 €	850.000 €	950.000 €



3.6 Konzessionsabgaben

Stromversorgung (HHSt. 1.81010.22000) und Gasversorgung (HHSt. 1.81310.22000)

Konzessionsabgaben erhält Gauting derzeit von der Stromnetz Würmtal GmbH & Co. KG (Strom ab 01.01.2017, vorher Bayernwerk AG) und den Stadtwerken München (Gas) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Gemeinde.

Ein Wechsel des Stromnetzbetreibers, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der an die Gemeinde abzuführenden Konzessionsabgaben, da die Entgelte gesetzlich festgelegt sind.

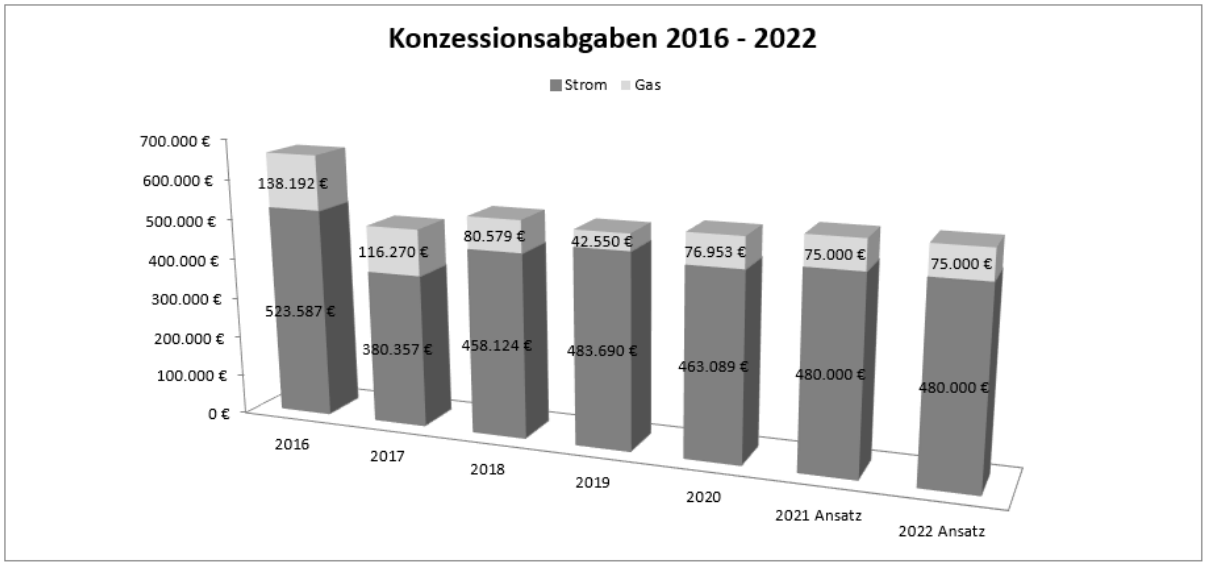
Für 2022 werden bis zum Jahresende folgende Einnahmen erwartet:
- Stromkonzession: ca. 480.000 €

- Gaskonzession: ca. 75.000 €

Entwicklung der Konzessionsabgaben von 2016 bis 2022

Konzessionsabgaben Strom 1.81010.22000
Konzessionsabgaben Gas 1.81310.22000

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Strom	523.587 €	380.357 €	458.124 €	483.690 €	463.089 €	480.000 €	480.000 €
Gas	138.192 €	116.270 €	80.579 €	42.550 €	76.953 €	75.000 €	75.000 €
Gesamt	661.779 €	496.627 €	538.703 €	526.240 €	540.042 €	555.000 €	555.000 €



3.7 Kommunale Verkehrsüberwachung

Seit 2007 ist Gauting Gründungsmitglied des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (Bad Tölz). Durch den Zweckverband erfolgt die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das jährliche Aufkommen an Verwarngeldern und Geldbußen sowie die Kosten der Dienstleistung für die Überwachungstätigkeit seit 2016 ersichtlich:

Kommunale Verkehrsüberwachung - Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Fließender Verkehr	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021 Ansatz**	**2022 Ansatz**
Einnahmen (HHSt 1.90000.08121)	118.563 €	86.739 €	58.609 €	42.410 €	11.973 €	12.000 €	12.000 €
Ausgaben (HHSt: 1.11220.67300)	82.554 €	67.061 €	60.086 €	55.384 €	22.427 €	65.000 €	65.000 €
verbleibender Anteil	**36.009 €**	**19.677 €**	**-1.477 €**	**-12.974 €**	**-10.454 €**	**-53.000 €**	**-53.000 €**

Ruhender Verkehr	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021 Ansatz**	**2022 Ansatz**
Einnahmen (HHSt: 1.90000.08122)	30.245 €	21.177 €	20.494 €	15.645 €	18.108 €	18.000 €	18.000 €
Ausgaben (HHSt: 1.11220.67310)	23.236 €	17.117 €	17.553 €	17.103 €	8.581 €	20.000 €	20.000 €
verbleibender Anteil	**7.009 €**	**4.060 €**	**2.941 €**	**-1.458 €**	**9.527 €**	**-2.000 €**	**-2.000 €**

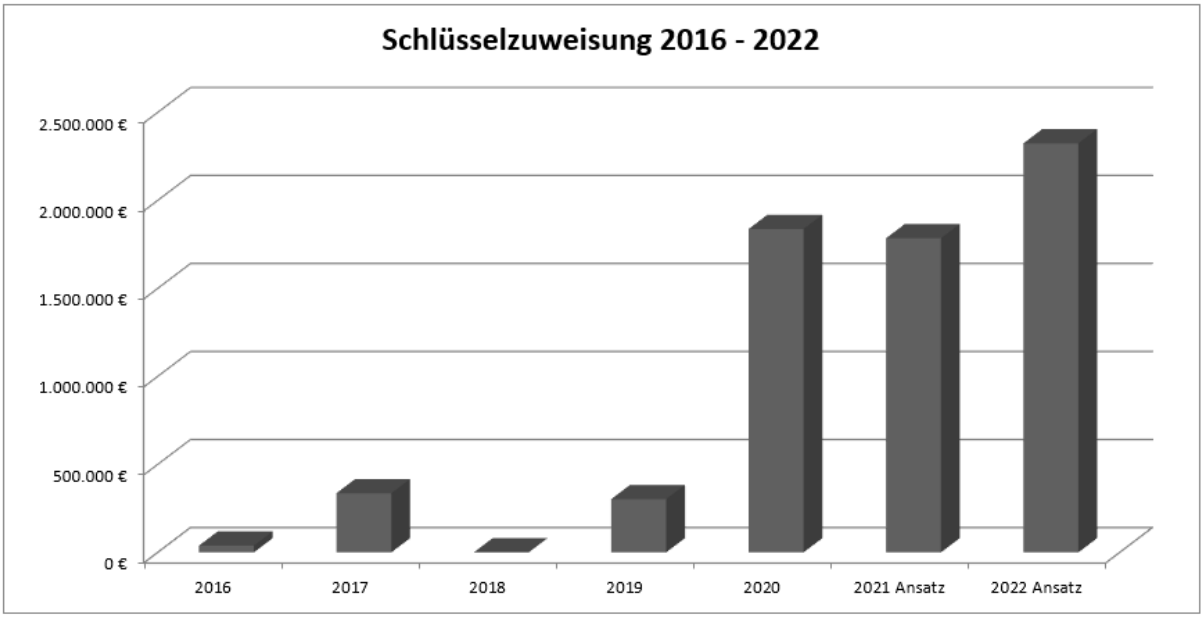
3.8 Schlüsselzuweisung (1.90000.04100)

Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuerverbund (= ein festgesetzter prozentualer Anteil der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern) entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab.

Die Verteilung der verfügbaren Gelder unter den Gemeinden hängt in erster Linie von Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ab und davon, wie viele steuerschwache Gemeinden an dieser Finanzzuweisung partizipieren.

Schlüsselzuweisung HHSt. 1.90000.04100

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Schlüsselzuweisung	38.400 €	335.996 €	0 €	302.492 €	1.837.348 €	1.784.700 €	2.324.000 €



4 Erläuterungen zu den größten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

4.1 Kreisumlage

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erheben die Landkreise die Kreisumlage und legen damit ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf *(nach eigenen Sparbemühungen !)* auf die kreisangehörigen Gemeinden um.
Die Kreisumlage wird dabei jährlich vom Kreistag in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen der Gemeinden im Landkreis. Diese berechnet sich aus der nivellierten Steuerkraftsumme des Vorvorjahres jeder Gemeinde zuzüglich 80 Prozent der im Vorjahr erhaltenden Schlüsselzuweisung.

In 2016 ergab sich aufgrund der Anhebung der landeseinheitlichen Nivellierungshebesätze bei den Realsteuern auf 310 Prozent und einer darüber hinaus gehenden Einbeziehung der über dem Nivellierungshebesatz liegenden Realsteuereinnahmen in Höhe von 10 Prozent bei der Steuerkraft allgemein ein spürbarer Anstieg bei der Steuer- und Umlagekraft der Gemeinden.

Aufgrund des Ergebnisses der Steuereinnahmen 2020 wurde vom statistischen Landesamt für Gauting für 2022 eine endgültige Umlagekraft von 27.239.117 € ermittelt. Für die Haushaltsplanung 2022 wurde ein Kreisumlagehebesatz von 50,20 % zugrunde gelegt.

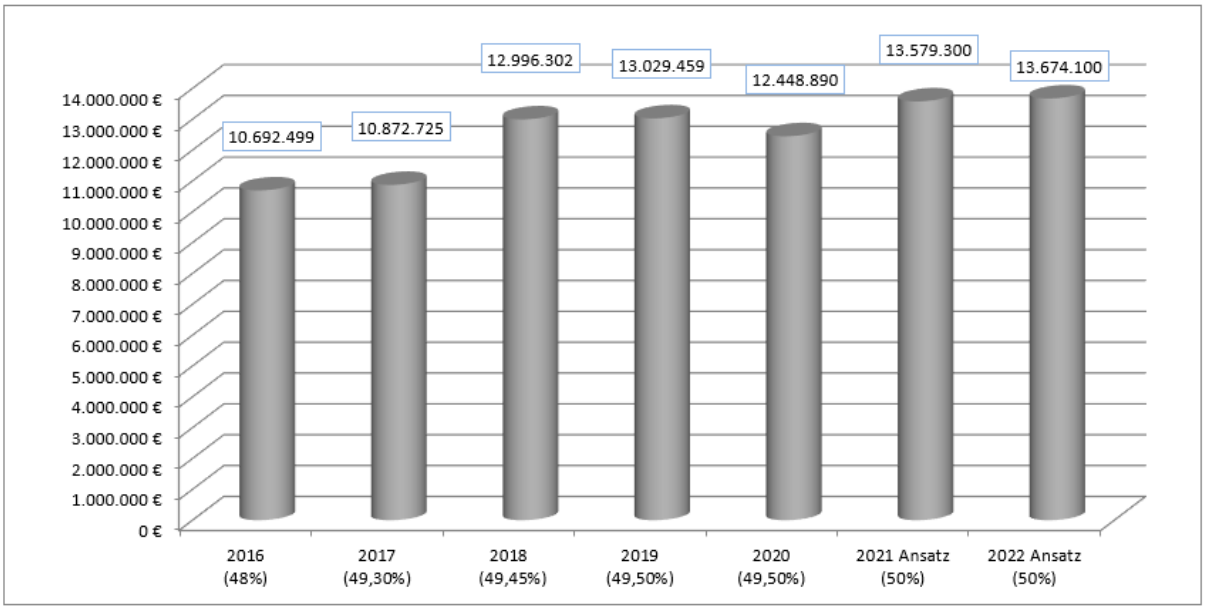
1 Prozentpunkt der Kreisumlage 2022 kostet Gauting damit = 272.391,17 €
Die Hebesätze der Kreisumlage haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011:	51,48 v.H.
2012:	51,51 v.H.
2013:	48,40 v.H.
2014:	47,85 v.H.
2015:	46,99 v.H.
2016:	48,00 v.H.
2017:	49,30 v.H.
2018:	49,45 v.H.
2019:	49,35 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)
2020:	49,50 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)
2021	50,00 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)
2022	50,20 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)

Kreisumlagekosten seit 2016 stellen sich wie folgt dar:

Kreisumlage HHSt. 1.90000.83210

Jahr, (%-Satz der Kreisumlage)	2016 (48%)	2017 (49,30%)	2018 (49,45%)	2019 (49,50%)	2020 (49,50%)	2021 Ansatz (50%)	2022 Ansatz (50%)
Kreisumlage	10.692.499 €	10.872.725 €	12.996.302 €	13.029.459 €	12.448.890 €	13.579.300 €	13.674.100 €



4.2 Personalausgaben

Die Personalkosten sind nach der Kreisumlage der zweitgrößte Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Dies ergibt sich aus den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben einer Kommune. Vergleiche mit Vorjahresergebnissen erweisen sich deswegen als schwierig, weil in diesen Jahren einige im Stellenplan ausgewiesene Stellen nicht oder nur teilweise besetzt waren. Dadurch haben sich z.T. erhebliche Rückstände ergeben, die nun nach und nach aufgearbeitet werden müssen.

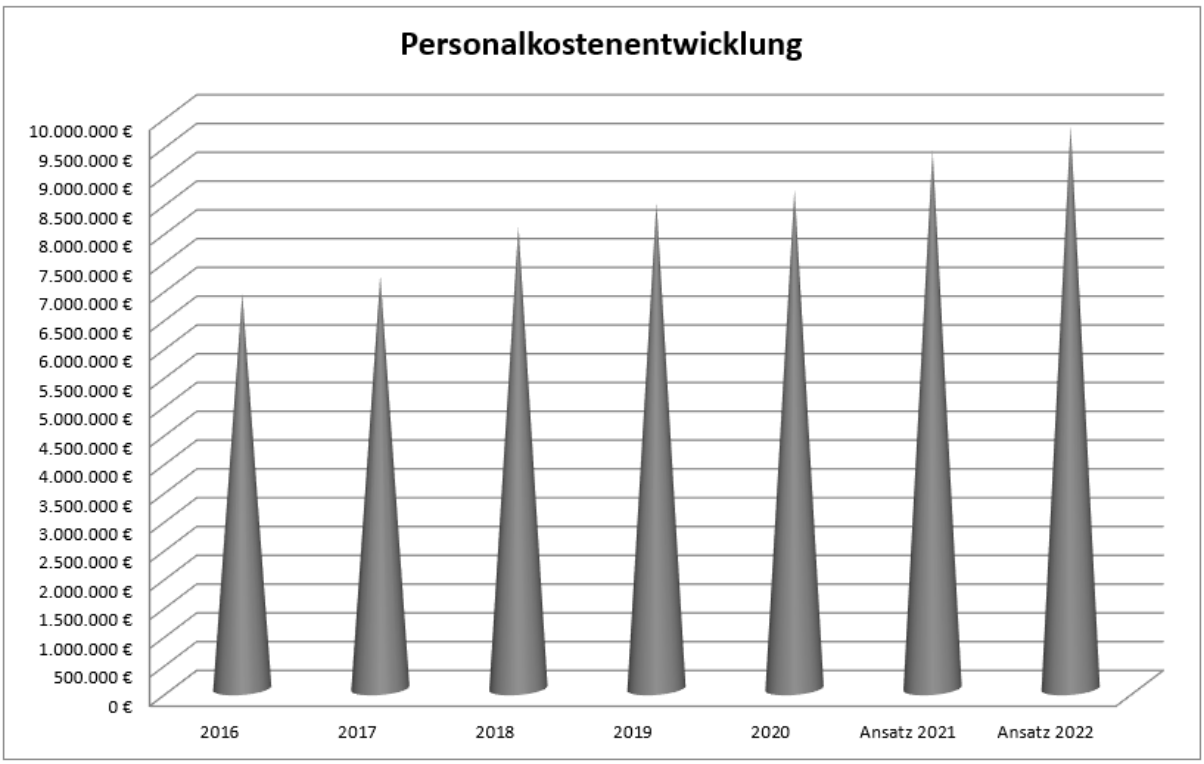
Zudem haben Aufgabenmehrungen (z.B. BayKiBiG, Asyl, gesetzliche Verpflichtung zur turnusmäßigen Ausschreibung von Dienstleistungen und Lieferungen wie. z.B. Reinigung, Strom- und Gaslieferungen etc.) einen erhöhten Personalbedarf in mehreren Geschäftsbereichen verursacht. Neugeschaffene Stellen für Standortförderung, Regionalmanagement und die einer Inklusionsbeauftragten haben ebenfalls zu einer Personalkostensteigerung beigetragen.

Dieser steigende Personalbedarf ist auch ein Ergebnis der steigenden Einwohnerzahlen und der stetig steigenden Dienstleistungsansprüche, die von Bürgern und übergeordneten Behörden an eine moderne Kommune gestellt werden.

Insgesamt wurden daher für 2022 Personalkosten i.H.v. 9.771.300 € veranschlagt.
Diese beinhalten auch die regelmäßigen, jährlichen tariflichen Steigerungsraten.

Personalkostenentwicklung 2016 bis 2022

	2016	2017	2018	2019	2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Personalkosten	6.852.047 €	7.164.300 €	8.030.241 €	8.431.647 €	8.667.847 €	9.343.800 €	9.771.300 €



4.3 Kosten der Kinderbetreuung

Durch das seit 2005 bestehende Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBIG) mussten Kommunen erhebliche neue finanzielle Verpflichtungen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen übernehmen.

Ursprünglich zahlten Freistaat Bayern und Wohnsitz-Kommune jeweils zu gleichen Teilen einen vom Land jährlich festgelegten, nach Altersgruppen und Betreuungszeiten gestaffelten kindbezogenen Pauschalzuschuss, der insgesamt ca. 2/3 der Kosten des Betreuungsplatzes decken sollte. Darüber hinaus gibt es inzwischen Erhöhungsfaktoren für Integrationskinder und Migrationskinder. Das verbleibende Drittel sollte durch die Gebühren von den Eltern aufgebracht werden.
Wenn Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Förderanteil weitere Zuschüsse zahlen oder andere geldwerten Vergünstigungen oder Sachleistungen an Einrichtungsträger gewähren, so sind diese Kosten, als freiwillige Leistungen von der Gemeinde alleine zu tragen - ohne zusätzliche Kostenbeteiligung oder Refinanzierungsmöglichkeit durch den Freistaat.

Entsprechend dem im BayKiBiG verankerten Sicherstellungsgebot sollen die bayerischen Gemeinden für alle Altersgruppen von 0 – 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, der für Kindergartenkinder bereits seit Einführung des BayKiBiG besteht, wurde seit 01.08.2013 auch auf die Krippenkinder in der Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren ausgeweitet. Für Grundschulkinder besteht ein solcher Rechtsanspruch bisher noch nicht.

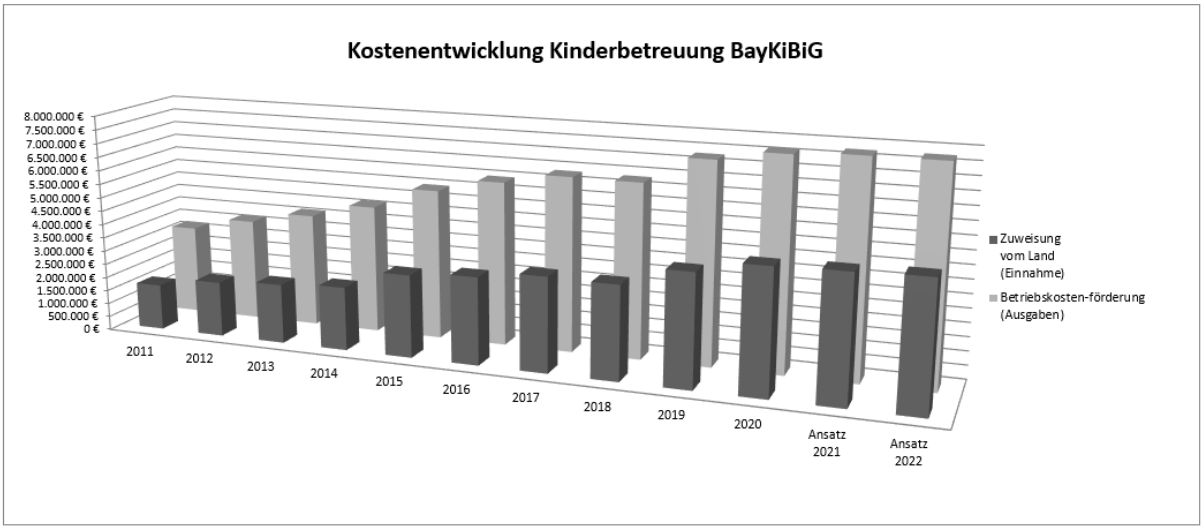
Seit der Einführung des BayKiBiG sind die Kosten für Kinderbetreuung deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist der gestiegene Betreuungsbedarf und die dadurch steigende Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die nach dem BayKiBiG festgelegten regelmäßig steigenden Betriebskostenzuschüsse.

Der hierfür als Berechnungsgrundlage dienende Basiswert wird jährlich angepasst und hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

2009/2010 =	879,10 €	
2010/2011 =	886,32 €	
2011/2012 =	920,67 €	
2012/2013 =	929,26 €	
09/2014 bis 12/2014 =	949,26 €	(Umstellung auf Kalenderjahr)
2015 =	1.059,08 €	
2016 =	1.104,48 €	
2017 =	1.128,35 €	
2018 =	1.191,63 €	
2019 =	1.197,93 €	
2020 =	1.229,11 €	
2021 =	1.237,03 €	
2022 =	1.260,76 €	

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass sich die verbleibenden Kosten für Kinderbetreuung seit 2011 für die Gemeinde mehr als verdoppelt haben.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Zuweisung vom Land (Einnahme)	1.663.125 €	2.005.780 €	2.164.569 €	2.303.356 €	2.998.340 €	3.167.299 €	3.428.334 €	3.394.162 €	4.063.175 €	4.489.242 €	4.543.200 €	4.605.500 €
Betriebskosten-förderung (Ausgaben)	3.251.406 €	3.720.204 €	4.139.689 €	4.663.914 €	5.461.982 €	5.953.800 €	6.335.884 €	6.322.938 €	7.286.335 €	7.640.369 €	7.755.000 €	7.758.900 €
verbleibender Gemeindeanteil	**1.588.280 €**	**1.714.425 €**	**1.975.120 €**	**2.360.558 €**	**2.463.642 €**	**2.786.502 €**	**2.907.550 €**	**2.928.776 €**	**3.223.160 €**	**3.151.127 €**	**3.211.800 €**	**3.153.400 €**



Die Gemeinde Gauting bietet (Stand 2020) Kinderbetreuungsplätze in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde an. Dies sind:

766 Kindergartenplätze
202 Plätze in Horteinrichtungen
162 Plätze in Krippen sowie
30 Plätze in der Großtagespflege

Weiterhin werden 292 Plätze in Mittagsbetreuungen angeboten, die nicht über das BayKiBiG abgerechnet werden.

Das bedarfsgerechte Angebot wird nach wie vor weiter ausgebaut.
Insgesamt ist auch ein Trend zu höheren Buchungszeiten festzustellen. Damit erhöht sich zwangsläufig der gemeindliche Anteil an der Kinderbetreuung, da für die Bezuschussung die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten in der Einrichtung maßgeblich sind.

4.4 Gemeindegebäude

Die Gemeinde Gauting ist Eigentümerin vieler Gebäude:
Wohngebäude und Gebäude für kommunale Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuung, Feuerwehren, Rathaus, Jugendzentrum, Gautinger Insel etc.).

In 2017 wurde – unter anderem aus organisatorischen Gründen – im Gemeinderat die Entscheidung getroffen, die Verwaltung der Wohnungen wieder auszulagern. Nach erfolgter Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung von 116 vermieteten Wohnungen in insgesamt 21 Gebäuden an eine private Hausverwaltung übertragen.
Die Hausverwaltung leistete alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überwies, nach erfolgter Quartalsabrechnung, die übersteigenden Einnahmen an die Gemeinde.
Daher wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen im Verwaltungshaushalt zusammengefasst und im Unterabschnitt 88000 (Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung) ausgewiesen.

Hier wurden lediglich die verbliebenen Überschüsse, sowie die Kosten für die Wohnungsverwaltung verbucht.
Die entsprechenden, objektbezogenen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes wurden daher ab dem Jahr 2017 aufgelöst.
Durch diese Veränderung, mit erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, ist ein Gesamtvergleich der Rechnungsergebnisse aus vorangegangenen Jahren mit den Ansätzen seit 2017 weder für die Ausgaben für Bauunterhalt und Gebäudebewirtschaftung, noch für Mieteinnahmen und Nebenkostenersätze möglich.

Im Jahr 2021 wurde der Vertrag mit der privaten Hausverwaltung beendet und zunächst die Zuständigkeit für den Zeitraum bis 31.12.2021 der Gemeindeverwaltung übertragen. Zum 01.01.2022 wurde nach erneuter, erfolgreicher Ausschreibung die Verwaltung von nunmehr 113 Mieteinheiten in insgesamt 19 Objekten an eine externe Hausverwaltung übertragen.

Für die selbstverwalteten Gebäude mit kommunaler bzw. öffentlicher Nutzung, ist es geplant mit dem Aufbau einer objektbezogenen Datei zur Dokumentation und Überwachung der Energiekosten und -verbräuche zu beginnen, um insbesondere in Bezug auf Heizung und Strom eine Datengrundlage zu schaffen, die künftig als Basis für die Beurteilung der Effektivität und der Amortisationsdauer von energetischen Sanierungen genutzt werden kann.

4.5 Unterhalt Gemeindestraßen

Für den zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlichen Unterhalt der Gemeindestraßen, sowie der Entwässerungsanlagen im Straßenbereich, wurden die Vorjahresansätze beibehalten. Da die Zeiträume in den Wintermonaten (in denen witterungsbedingt keine Instandsetzung erfolgen kann) nicht planbar sind, wurden die entsprechenden Haushaltsstellen mit einem Übertragbarkeitsvermerk versehen, um dem zuständigen Fachbereich mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel zu geben.
Dadurch können nicht verbrauchte HH-Mittel dieser HHSt. einmalig ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

4.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Bereits bisher unterstützt die Gemeinde den Betrieb der Busverbindungen im Landkreis mit einer Defizitbeteiligung, die sich in den letzten Jahren zwischen 150.000 und
320.000 € bewegte. Mit Beschluss des Gemeinderates in 2015 wurde ab 2015 diese Kostenbeteiligung auf die seitdem vertakteten Buslinien 065, 966 und 968 ausgeweitet. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden hier 380.000 € veranschlagt.

4.7 Dienstleistungen Bauhof

Die vielfältigen Dienstleistungen, die der Bauhof für alle Aufgabenbereiche der Gemeinde erbringt, werden im Haushalt über sogenannte „Innere Verrechnungen“ abgebildet. Diese Verrechnungen werden über die bestehende Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Die Rechnungen des Bauhofs werden dann bei den betreffenden Unterabschnitten des Haushalts verbucht. Damit wird sichtbar für welche Aufgaben der Bauhof in welchem Umfang Leistungen erbringt.

Diese Inneren Verrechnungen (Ausgabe-Gruppierungsziffer 679, Gegenbuchung bei Einnahme HHSt 1.77100.16900) sind nicht zahlungswirksam, erhöhen jedoch durch ihre kostenneutrale Verbuchung auf Einnahme- und Ausgabeseite das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes insgesamt.
Ab 2017 wurde damit begonnen, auch Leistungen, die vom Bauhof für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde erbracht werden, bei diesen Maßnahmen im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Dies ist ein weiterer Schritt für das Ziel, in Haushalt und Jahresrechnung die Gesamtkosten von Einzelmaßnahmen abzubilden. Auch für diese „Inneren Verrechnungen“ mit dem

Vermögenshaushalt erfolgt eine Gegenbuchung (Einnahme) im Verwaltungshaushalt unter Bauhof (HHSt. 1.77110.15999).

5 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

(§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 Abs.1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll die Zuführung mindestens so hoch sein, wie die aus „speziellen“ Entgelten (=Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen. Hierfür ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die Pflichtzuführung bemisst sich nach dem jeweils höheren Betrag.

Weiterhin soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) erwirtschaften.

Die ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr 2022 betragen:

für Darlehen innerhalb des Haushaltes

378.200 €

Die Entgelte der derzeit einzigen kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ (UA 75110) reichen auch in 2022 nicht aus, um - neben den Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Zinsen – die kalkulatorische Abschreibung zu decken.

Da der jeweils höhere Betrag als Pflichtzuführung anzusetzen ist, ist hierfür der Betrag der ordentlichen Tilgungen zugrunde zu legen.

Die Pflichtzuführung i. H. v.

378.200 €

kann demnach erreicht werden.

Eine darüber hinaus gehende weitere Zuführung, **die sogenannte freie Finanzspitze** beträgt im Jahr 2022 568.800 €.

Die „freie Finanzspitze“ soll zur Finanzierungsunterstützung für Investitionen dienen.

Die nachfolgende Grafik zeigt, die bisherige Entwicklung seit 2016:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Ansatz	2022 Ansatz
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.767.771 €	8.272.224 €	2.767.475 €	3.562.710 €	4.914.002 €	2.500 €	947.000 €
Mindestzuführung	624.200 €	461.400 €	344.100 €	443.100 €	509.500 €	508.300 €	378.200 €



Zu den weiteren diese Situation beeinflussenden Faktoren und der sich daraus für die Gemeinde ergebenden Konsequenzen wurde bereits eingangs unter „Gesamtüberblick Haushalt 2022“ ausführlich Stellung genommen. Insoweit wird hierauf Bezug genommen.

Bedenklich würde diese Situation insbesondere dann, wenn der Verwaltungshaushalt die Mindestzuführung über mehrere Jahre nicht erreichen kann und in den gleichen Jahren Kreditaufnahmen eingestellt sind, da somit indirekt laufende Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zumindest anteilig kreditfinanziert werden. Unter solchen Bedingungen ist in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Beurteilung der Finanzlage und der Genehmigung von Neuverschuldungen einer Gemeinde sehr wichtigen sog. „Dauernden Leistungsfähigkeit“, die sich überwiegend am Erreichen der Mindestzuführung orientiert, auszugehen.

Wie bereits eingangs dargestellt, ist es für die Gemeinde daher wichtig, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich diese schwierige Finanzsituation zu beenden um dauerhaft leistungsfähig zu bleiben. Der Gemeinderat hat sich daher bei den Haushaltsberatungen das Ziel gesetzt die weitere Haushaltskonsolidierung zügig voranzutreiben

6 Vermögenshaushalt

Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes 2022
beträgt entsprechend dem vorliegenden Entwurf

14.401.800 €

6.1 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Die wesentlichen Einnahmen des Vermögenshaushalt 2022 sind:

Bereich	Ansatz 2021 in €	Erläuterungen
Grundschule Gauting, Schulstr. (UA 21109)		
Investitionszuweisungen	70.000€	Finanzplanung: 2023: 70.000€
Grundschule Stockdorf (UA 21120)		
Investitionszuweisungen	360.000€	Finanzplanung: 2023: 1.313.000€ 2024: 1.000.000€
Mittelschule (UA 21300)		
Investitionszuweisungen	222.000€	
Otto-von-Taube Gymnasium (UA 23510)		
Investitionszuweisungen	1.142.900€	Finanzplanung: 2023: 1.891.700€ 2024: 822.800€ 2025: 2.854.500€
Tageseinrichtungen (UA 46400)		
Investitionszuweisungen	200.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 200.000 €
Waldorfkindergarten (UA 46409)		
Investitionszuweisungen	593.000€	
Kinderhaus Postwiese (UA 46486)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2024: 1.000.000€ 2025: 1.000.000€
Städtebauliche Sanierung (UA 61500)		
Investitionszuweisungen	300.000€	Finanzplanung: 2023: 300.000€ 2024: 150.000€
Gemeindestraßen (UA 63000)		
Förderprogramm „Innenstädte beleben“	112.000€	Finanzplanung: 2023-2025: jeweils 13.000€
Investitionszuweisungen	150.000€	Finanzplanung: 2023-2025: jeweils 100.000€

Gemeindestraßen / Geh- u. Radwege (UA 63060)		
Investitionszuweisungen	160.000€	Finanzplanung 2023-2025: je 160.000 €
Park & Ride Anlage (UA 63250)		
Investitionszuweisungen	275.000€	Finanzplanung: 2023: 725.000€ 2024: 1.395.000€ 2025: 1.150.000€
Baugebiet BP 100 (UA 63540)		
Erschließungsbeiträge		Finanzplanung: 2023: 250.000€ 2024: 137.000€
Bahnhofsgebäude (UA 76010)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2023: 45.000€ 2024: 520.000€ 2025: 520.000€
Bauhof (UA 77110)		
Fahrzeugverkauf	10.000 €	Finanzplanung: 2023-2025: jährlich 10.000€
Breitbandversorgung (UA 81800)		
Investitionszuschüsse	65.000€	Finanzplanung: 2023: 32.500€
Entwicklung Gewerbeflächen (UA 87100)		
Veräußerung von unbebauten Grundstücken		Finanzplanung: 2023: 3.000.000€ 2024: 3.000.000€ 2025: 500.000€
Erschließungsbeiträge		Finanzplanung: 2023: 690.000€ 2024: 75.000€
Bebauter Grundbesitz (UA 88010)		
Veräußerung von bebautem Grundbesitz	1.500.000€	
Unbebauter Grundbesitz (UA 88110)		
Veräußerung von unbebautem Grundbesitz		Finanzplanung: 2023: 3.000.000€

6.2 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Schwerpunkte der Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts 2022 sind:

Bereich	Ansatz 2022 in €	Erläuterungen
EDV-Anlagen Rathaus (UA 06090)		
Neubeschaffung Arbeitsgeräte und Maschinen	110.000€	Austausch 30 x Arbeitsplätze durch Notebooks inkl. Dockingstation (ca. 35.000 €), Erweiterung Netzwerkinfrastruktur (ca. 10.000 €), Austausch Firewall für Rathaus inkl. Außenstellen (ca. 65.000 €)
Erwerb von Software	15.000€	Mobile Device Management (ca. 10.000 €), Clearpath Dynamische VLAN Software (ca. 5.000 €)
Rathaus Gauting (UA 06810)		
Brandschutzmaßnahmen	25.000 €	Finanzplanung 2023-2025: je 25.000 €
Feuerwehr Stockdorf (UA 13120)		
Baunebenkosten, Honorare	211.800€	Umbau Feuerwehrhaus, Anbau Umkleidetrakt
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	33.300€	Finanzplanung: 2023: 1.240.000 €
Feuerwehr Oberbrunn (UA 13140)		
Baunebenkosten, Honorare	95.000€	Planungskosten Neubau/Anbau Finanzplanung: 2024-2025: 220.000 €
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	32.300€	u.a. 2. Fluchtweg (Auflage LRA) Finanzplanung Neubau/Umbau Gerätehaus: 2024-2025: 370.000 €
Mittagsbetreuung der Gemeinde (UA 21100)		
Baunebenkosten, Honorare		Bestandssanierung; Erweiterung Finanzplanung: 2023: 120.000 € 2024: 80.000 €
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Realisierung Finanzplanung: 2025/2026: jeweils 600.000 €
Fernwärmeanschluss		Anschluss an Schulgebäude Finanzplanung 2023: 250.000€
Grundschule Gauting, Schulstr. (UA 21109)		
Erwerb technischer Ausstattungen	130.500€	u. a. Mediensäulen; Serverinfrastruktur, digitale Tafeln 2023: 51.000 €
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	396.000€	Dezentrale Lüftungsanlage (Infektionsschutz)
Grundschule Gauting, Ammerseestr. (UA 21110)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	54.000€	u. a. Medientechnik 2023: 53.000€
Erwerb technischer Ausstattung	80.500€	u. a. Mediensäulen, digitale Tafeln 2023: 62.000

Erweiterungs-, Um-, Ausbau	270.000€	Dezentrale Lüftungsanlage (Infektionsschutz)
Pausenhof	25.000€	Umgestaltung nach/im Zuge BPlan Nr. 182 Gauting inkl. Umgestaltung Verkehrs-übungs-platz 2023/24: Umbau Freianlagen im Zuge der Nachbarbebaung und Anbau Mittagsbetreuung 2023: 50.000€ 2024: 25.000€
Grundschule Stockdorf (UA 21120)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	15.000 €	u. a. Tische, Stühle, Regale
Erwerb bew. Anlagevermögen	67.000€	Medientechnik 2023: 63.000€
Erwerb technischer Ausstattung	221.000 €	u. a. Mediensäulen; Serverinfrastruktur
Baunebenkosten, Honorare		Gesamtkonzept Erweiterung/Sanierung; Fi-nanzplanung: 2023: 250.000 €
Energetische Sanierung	593.400€	Finanzplanung: 2023: 1.400.000 €
Umbau Erweiterung	560.000€	Finanzplanung: 2023: 900.000 €
Außenanlagen	90.000€	Finanzplanung: 2023: 170.000 € 2024: 50.000 €
Mittelschule Gauting (UA 21300)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	95.400 €	Medientechnik, u. a. LED-Touchdisplays
Erwerb technischer Ausstattung	282.000 €	u. a. Digitale Tafeln, Arbeitsplatzrechner
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	592.000 €	Jeweilige Bauabschnitte Mediensäulen Finanzplanung: 2023: 330.000 € 2024: 150.000 € 2025: 200.000 €
Otto-von-Taube Gymnasium (UA 23510)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	230.000€	Medientechnik, u.a. LED Displays, White-boards, Beamer, Dokumentenkameras Finanzplanung: 2023: 224.000 € 2024: 200.000 € 2025: 200.000 €
Erwerb IT-Ausstattung	281.000€	u.a. Arbeitsplatzrechner, Netzwerk-/Serverinf-rastruktur
Baunebenkosten, Honorare	85.000€	Elektroplanung, Lüftungsplanung 2023: 350.000€ Planung Neubau Turnhalle
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	1.012.000€	Dezentrale Lüftungsanlage (Infektionsschutz)
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	200.000€	Dachsanierung Finanzplanung: 2023: 100.000€ 2024: 200.000€ 2025: 100.000€
Hochbau-Leistungen IT	25.000€	jährlich

Erweiterungs-, Um-, Ausbau Technik	285.000€	WC-Sanierungen Finanzplanung: 2023: 85.000€ 2024: 85.000€ 2025: 85.000€
Neubau Turnhalle		Finanzplanung: 2024: 2.510.000€ 2025: 1.700.000€
Gemeindebibliothek (UA 35210)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	150.000€	Lüftungsanlage (Infektionsschutzgerechter Ausbau)
Naturschutz, Landschaftspflege (UA 36000)		
Ausgleichsmaßnahmen nach §8 BNatSchG	50.000€	jährlich
Einrichtungen der Jugendarbeit (UA 46020)		
Spiel- und Bolzplätze	44.400€	Finanzplanung 2023-2025: je 30.000 €
Waldorfkindergarten (UA 46409)		
Baunebenkosten, Honorare	92.500€	
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	109.400€	
Kinderhaus Wiesmahdstr. (UA 46415)		
Baunebenkosten, Honorare		Finanzplanung: 2023: 50.000€ 2024: 200.000€ 2025: 100.000€
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2025: 3.500.000€
Außenanlagen		Finanzplanung: 2025: 275.000€
Kinderhaus Postwiese (UA 46486)		
Ersatzneubau		Planung, Gutachten, Realisierung, Kanalanschlüsse, Außenanlagen, Abriss Altbau Finanzplanung: 2022: 350.000€ 2023: 3.700.000€ 2024: 250.000€
Freibad Gauting (UA 57010)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	320.000 €	u. a. Aufzug, Schaltschränke, Filterhaus Finanzplanung: 2023: 120.000€ 2024: 100.000€ 2025: 100.000€
Städtebauliche Sanierung (UA 61500)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	1.000.000 €	u. a. Obere Bahnhofstr, Kreuzung, Bahnhofareal Finanzplanung: 2023: 500.000€ 2024: 500.000€ 2025: 500.000€

Wohnungsbauförderung und Wohnungs-fürsorge (UA 62000)		
Wohnbauumlage ZV	110.000€	Finanzplanung 2023-2025: je 110.000 €
Gemeindestraßen (UA 63000)		
Oberflächenbehandlung	150.000€	Jährlich
Stadtmöblierung	140.000€	Finanzplanung 2023-2025: je 22.000 €
Sport- und Grünflächen u.ä.	105.000€	Bewegungsparcours und Barfußpfad
Entwässerungskonzept	60.000€	Finanzplanung: 2023: 210.000€ 2024: 60.000€ 2025: 60.000€
Gemeindestraßen (UA 63060)		
Geh- und Radwege	210.000€	Finanzplanung 2023-2025: je 210.000 €
Gemeindestraßen / Verkehrsberuhigte Bereiche (UA63100)		
Verkehrsberuhigte Einbauten	200.000€	Finanzplanung 2023-2025: je 500.000 €
Park & Ride Anlage (UA 63250)		
Neubau P&R Anlage	500.000€	u. a. Bauausführung, Busbahnhof, Parkregal Finanzplanung: 2023: 1.500.000€ 2024: 1.500.000€ 2025: 1.000.000€
Gemeindestr. / Kobellstraße (UA 63260)		
Straßen, Plätze, Brücken	50.000	u. a. Erhaltungskonzept Finanzplanung: 2023: 500.000€
Straßenbeleuchtung		2023: 120.000 €
Gemeindestr. / Ludwig-Thoma-Str. (UA 63280)		
Straßen, Plätze, Brücken		u. a. Erhaltungskonzept Finanzplanung: 2023: 60.000€ 2024: 400.000€
Gemeindestr. / Karl-Stieler-Str. (UA 63290)		
Straßen, Plätze, Brücken		u. a. Erhaltungskonzept Finanzplanung: 2024: 70.000€ 2024: 640.000€
Ammerseestr. /Unterbrunnerstr. (UA 63530)		
Gehweg, Nebenanlagen	100.000€	u. a. Planung, Ausbau, Straßenbau Finanzplanung: 2023: 800.000€ 2024: 800.000€ 2025: 800.000€
Baugebiet BP 100 (UA 63540)		

Straßen, Plätze, Brücken	50.000 €	u. a. Planung, Straßenbau Finanzplanung: 2023: 410.000€
Stege über die Würm (UA 63850)		
Straßen, Plätze, Brücken	150.000 €	u. a. Erneuerungsarbeiten, Brückenprüfung Finanzplanung: 2023-2025: 100.000€ jährlich
Straßenbeleuchtung (UA67010)		
Investitionszuschüsse	300.000€	Finanzplanung: 2023-2025: 150.000€ jährlich
Wasserläufe (UA 69000)		
Wasserrechtl. Maßnahmen Reßbach	625.000 €	u. a. Wasserrechtliche Maßnahmen Reßbach, Gesamtherstellungskonzept/Hochwasserschutz Finanzplanung: 2023: 625.000€ 2024: 625.000€ 2025: 575.000€
Friedhof Gauting (UA 75110)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	70.000€	u. a. Erneuerung Wasserleitungen
Außenanlagen	79.000€	u.a. Urnenstelen, Baumgrabstätten, Sternenkinderanlage Finanzplanung: 2023: 20.000€
Bahnhofsgebäude Gauting (UA 76010)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		u. a. Planungskosten, Sanierung, Um-/Anbau Finanzplanung: 2023: 100.000€ 2024: 1.150.000€ 2025: 1.150.000€
Öffentliche WC-Anlagen (UA 76020)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2023: 175.000€
Breitbandversorgung (UA 81800)		
Investitionszuschüsse	55.000€	
Entwicklung Gewerbegebiet (UA 87000)		
Tiefbaumaßnahmen	200.000 €	u. a. Baunebenkosten, Herstellungskosten Finanzplanung: 2023: 250.000€ 2024: 1.000.000€ 2025: 1.000.000€
Straßenbeleuchtung		Finanzplanung: 2024: 100.000€ 2025: 100.000€
Entwicklung Gewerbeflächen (UA 87100)		
Tiefbaumaßnahmen	200.000€	Finanzplanung: 2023: 1.000.000€ 2024: 900.000€
Tiefbaumaßnahmen Kreisverkehr	200.000 €	Finanzplanung: 2024: 500.000€

Straßenbeleuchtung	35.000€	Finanzplanung: 2023: 85.000€ 2024: 85.000€
Bebauter Grundbesitz (UA 88010)		
Tiefbaumaßnahmen	100.000€	
Pfarrhof Unterbrunn (UA 88075)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	120.000€	Finanzplanung: 2023: 100.000€
Unbebauter Grundbesitz (UA 88110)		
Tiefbaumaßnahmen	250.000 €	Finanzplanung: 2023: 100.000€
Kredite, Schuldendienst (UA 91210)		
Tilgungsausgaben (Gruppierung 97600-97861)	378.200 €	Finanzplanung: 2023: 460.700€ 2024: 554.900€ 2025: 1.150.500€

6.3 Haushaltsreste aus Vorjahren

Für übertragbare Ausgabemittel werden im Rahmen der Haushaltsrechnung 2021 Haushaltsausgabereste gebildet, wenn die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden konnten und keine Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2022 erfolgt ist.

6.4 Zweckverband Wohnen (HHSt. 2.62000.92300)

Bei der Haushaltsplanaufstellung lagen noch keine Daten vom Verband Wohnen im Landkreis Starnberg vor.
Aufgrund des steigenden Wohnraumbedarfs muss jedoch damit gerechnet werden, dass auch in künftigen Jahren wieder vermehrt Umlagebedarf besteht.
Daher wurden vorsorglich im Finanzplanungszeitraum bis 2025 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 110.000 € eingeplant.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

6.6 Allgemeine Rücklage

(siehe hierzu auch Rücklagenübersicht, Anlage zum Haushaltsplan)

Für den Haushaltsausgleich 2022 wurde eine Entnahme aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage i.H.v. **6.094.500 €** eingestellt:

Der Stand der Allgemeinen Rücklage nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 belief sich auf 11.221.266 €.

Für 2021 war lt. Haushaltsplan eine Entnahme i.H.v. 3.248.800 € veranschlagt.

Wenn dieser Betrag im Rahmen der Jahresrechnung 2021 entnommen wird, beträgt der Stand der Allgemeinen Rücklage zu Jahresbeginn 2022 voraussichtlich ca. 7.972.466 €.

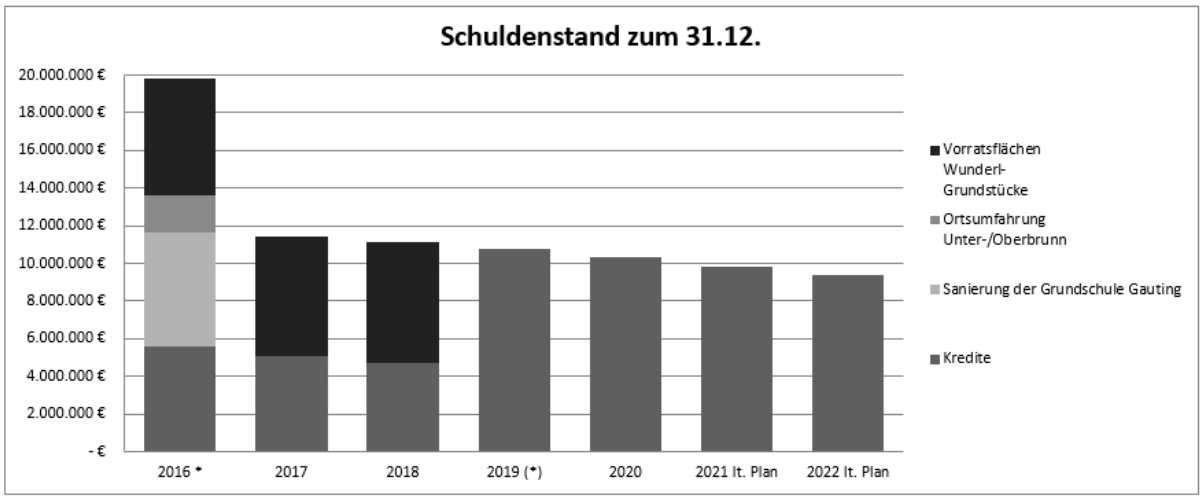
Entsprechend der aktuellen Planung wird dieser Rücklagenbestand jedoch zum Jahresende 2023 aufgebraucht sein.

7 Entwicklung der Schulden

(siehe hierzu auch Schuldenübersicht, Anlage zum Haushaltsplan)

Der Entwicklung des Schuldenstands seit 2016, incl. der außerhalb des Haushaltes aufgenommenen Schulden, stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand jew. 31.12.	Kredite	Sanierung der Grundschule Gauting	Ortsumfahrung Unter-/Oberbrunn	Vorratsflächen Wunderl-Grundstücke	Summe
2016 *	5.550.672 €	6.070.047 €	1.980.050 €	6.236.290 €	19.837.059 €
2017	5.089.158 €			6.321.266 €	11.410.424 €
2018	4.745.028 €			6.410.000 €	11.155.028 €
2019 (*)	10.789.901 €				10.789.901 €
2020	10.295.138 €				10.295.138 €
2021 lt. Plan	9.786.900 €				9.786.900 €
2022 lt. Plan	9.408.866 €				9.408.866 €



* Erl.: 2016 incl. HER aus 2015 i.H.v. 3.016 Tsd. €
(*) Erl.: 2019 inkl. Umschuldung Geschäftsbesorgervertrag

In der Haushaltssatzung 2020 wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,3 Mio € festgesetzt, die als Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2021 übertragen wurde. Die Kreditermächtigung musste im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen werden.

Die Schulden aus den Geschäftsbesorgerverträgen konnten im Haushaltsjahr 2019 vollständig abgebaut werden

In der Gesamtschau der Schulden ergibt sich zum Jahresende 2022 voraussichtlich folgender Stand:

Schulden Stand 31.12.2022 9.408.866 €

Die Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung konnte gegenüber dem Stand von 2016 mit 972,69 € schon bisher erheblich gesenkt werden und wird ohne Neuverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2022 454,82 € betragen.

8 Fazit

Eine Neuverschuldung ist nicht erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält somit keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 kann der Haushaltsausgleich nur mit erheblichen Kreditmitteln erfolgen.

Gauting, den 22.02.2022

Stefan Hagl
Kämmerer